

Wahlreglement Stiftungsrat

Gültig ab 1.5.2018

FUTURA Vorsorgestiftung
Bahnhofplatz 9
5201 Brugg

Tel. 056 460 60 70
Fax 056 460 60 90

E-Mail: info@futura.ch
www.futura.ch

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrates. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

- 2.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.
- 2.2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr.
- 2.3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- 3.1. Das Wahlrecht steht den Mitgliedern der Personalvorsorge-Kommissionen zu.
- 3.2. Wählbar sind nur Personen, welche in der Stiftung versichert sind.
- 3.3. Pro angeschlossene Firma kann nur eine Person in den Stiftungsrat gewählt werden.
- 3.4. Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat aus ihrer Mitte.
- 3.5. Die Arbeitnehmervertreter üben keine leitende Funktion im Unternehmen aus.
- 3.6. Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat aus ihrer Mitte.

Art. 4 Wahlen

- 4.1. Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt.
- 4.2. Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet.
- 4.3. Die Ersatzwahl muss innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes durchgeführt worden sein.

Art. 5 Wahlverfahren

- 5.1. Der amtierende Stiftungsrat schlägt die Kandidaten für den Stiftungsrat vor. Der Wahlvorschlag wird den Personalvorsorge-Kommissionen schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird jede Personalvorsorge-Kommission aufgerufen, aus ihrem Kreis innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlvorschlags weitere Nominierungen schriftlich einzureichen. Dabei sind die Vertretungen der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien entsprechend zu berücksichtigen.
- 5.2. Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen geprüft. Verspätet gemeldete Kandidaturen werden nicht berücksichtigt.
- 5.3. Stehen ebenso viele Kandidaten zur Wahl als zu besetzende Sitze, gelten diese Kandidaten als gewählt. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen mitgeteilt.
- 5.4. Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern erstellt.
- 5.5. Den Personalvorsorge-Kommissionen werden die Wahllisten für die Wahl der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmervertreter zugestellt. Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates. Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates.
- 5.6. Die Stimmabgabe durch die Personalvorsorge-Kommissionen erfolgt brieflich. Die Frist beträgt einen Monat ab Versanddatum (Poststempel) der Wahllisten.
- 5.7. Die Gültigkeit der eingegangenen Wahllisten wird geprüft.
Ungültig sind:
 - unleserlich ausgefüllte Wahllisten
 - Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind
 - Wahllisten, welche nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist bei der Stiftung eintreffen
 - Wahllisten, welche Namen von Personen enthalten, die nicht für die Wahl kandidiert haben

- 5.8. Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro angeschlossenen Arbeitgeber kann jedoch nur ein Vertreter gewählt werden. Werden von einem angeschlossenen Arbeitgeber mehrere Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5.9. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen mitgeteilt.

Art. 6 Durchführung der Wahl

Mit der Durchführung der Wahl wird die Geschäftsführung beauftragt.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.05.2018 in Kraft.